

Anlage

über die Verarbeitung personenbezogener Daten

AUFTAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG ZWISCHEN VERANTWORTLICHEM UND AUFTAGSVERARBEITER INNERHALB EU/EWR

GEMÄSS ARTIKEL 28 DER VERORDNUNG (EU) 2016/679 BASIEREND AUF DEN
STANDARDVERTRAGSKLAUSEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
VOM 4. JUNI 2021

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden "Klauseln") soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- (b) Der/die Verantwortliche/n und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu gewährleisten.
- (c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang I.
- (d) Die Anhänge I und II sind Bestandteil der Klauseln.
- (e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- (a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

(b) Dies hindert die Vertragsparteien nicht daran, die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Der Auftragsverarbeiter nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass der Verantwortliche die folgenden Klauseln eingeführt oder geändert hat:

- 7.6(e) und 7.6(f);
- 7.8(c);
- 8(a);
- 9.2;
- Anhänge II und III (jetzt Anhang I bzw. II, da die Anhänge I und IV gestrichen wurden).

Klausel 3

Auslegung

(a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

(b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.

(c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5

Koppelungsklausel

(a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und unterzeichnet.

(b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters.

- (c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang I aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

(a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

(b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder gegen die geltenden Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang I genannten spezifischen Zwecke, sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang I angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang II aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

(b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden "sensible Daten"), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzliche Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- (a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- (b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln unverzüglich und in angemessener Weise.
- (c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüferbeauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- (e) Werden bei der Prüfung Verstöße, Schwachstellen, Unregelmäßigkeiten, Zwischenfälle und/oder Bedrohungen festgestellt, so bemüht sich der Auftragsverarbeiter nach besten

Kräften, die Mängel so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen, nachdem der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter davon in Kenntnis gesetzt hat, zu beheben. Falls der Auftragsverarbeiter die Mängel nicht behebt, hat der Verantwortliche das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem er den Auftragsverarbeiter schriftlich davon in Kenntnis setzt.

(f) Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten des Verantwortlichen. Stellt sich jedoch bei der Prüfung heraus, dass der Auftragsverarbeiter die Vereinbarung und/oder die geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so haftet er für die gesamten Kosten der Prüfung.

(g) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens fünfzehn (15) Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügung oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

(b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie derjenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.

(c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigungsklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

- (a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder an eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- (b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7. für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.
- (c) Beabsichtigt der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten in ein Drittland zu übermitteln, das nicht unter den Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 fällt, muss er auch dafür sorgen, dass die mit dem Verantwortlichen vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen auch vom Unterauftragsverarbeiter umgesetzt werden.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

- (a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat, und zwar innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach Eingang des Antrags, indem er eine E-Mail an die Kontakt-E-Mail des DSB schickt. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- (b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- (c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b) zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- (1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

- (2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz- Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
- (3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
- (4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (d) Die Parteien legen in Anhang II die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten, unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- (a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- (b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
 - (1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - (2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

- (c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Verstoßes (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der Datensätze);
- (b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- (c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Vertragsparteien legen in Anhang II alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

(a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche - unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 - den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

(b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn:

- (1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a) ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - (2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fort dauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
 - (3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- (c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Weisungen gegen geltende Rechtsvorschriften gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b) verstößen.
- (d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANLAGEN

ANHANG I

A. LISTE DER PARTEIEN

Datenexporteur(e):

Die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sind im Hauptvertrag angegeben, wobei der für die Verarbeitung Verantwortliche z. B. als "Dedalus Unternehmen", "Auftraggeber" und/oder "Kunde" bezeichnet werden kann.

Weitere Verantwortliche:

ANMERKUNG: AUSZUFÜLLEN MIT DEN NAMEN DER ANDEREN KONZERNUNTERNEHMEN, WENN DAS UNTERNEHMEN, DAS DEN VERTRAG UNTERZEICHNET, DIE DIENSTLEISTUNG AUCH IM NAMEN ANDERER KONZERNUNTERNEHMEN EINKAUFT. BEISPIEL: DEDALUS S.P.A. KAUFT EINE PERSONALWIRTSCHAFTLICHE DIENSTLEISTUNG, DIE VON ALLEN UNTERNEHMEN DER GRUPPE IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN SOLL].

Die in diesem Kasten aufgeführten Unternehmen haben den oben genannten Verantwortlichen als ihren Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO oder ihren gemeinsamen Verantwortlichen gemäß Art. 26 DSGVO beauftragt und ihn ermächtigt, nach Maßgabe dieser Vereinbarung Auftragsverarbeiter zu benennen. Das Beitrittsdatum der in diesem Kästchen aufgeführten Unternehmen ist dasselbe, wie das des oben angegebenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, und es wird von diesem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Unterzeichnung der Vereinbarung übertragen.

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

für Dedalus S.p.A dpo.group@dedalus.eu

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in UK dpo-uk@dedalus.group.

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Frankreich dpo.france@dedalus.eu

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Deutschland/Österreich dpo.dach@dedalus.com

für Dedalus Unternehmen mit Sitz in Italien dpo@dedalus.eu

für andere Unternehmen der Unternehmensgruppe-dpo.group@dedalus.eu

Unterschrift und Beitrittsdatum: Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag, dessen integraler Bestandteil diese Standardvertragsklauseln sind.

Datenimporteur(e):

Die Identität und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters sind im Hauptvertrag angegeben, wo der Auftragsverarbeiter z. B. als "Anbieter" und/oder "Lieferant" bezeichnet werden kann.

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: (HINWEIS: BITTE ERGÄNZEN SIE DIE ANGABEN ZUM DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN DES ANBIETERS)

Unterschrift und Beitrittsdatum: Bitte beziehen Sie sich auf den kommerziellen Vertrag, dessen integraler Bestandteil diese Standardvertragsklauseln sind.

B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden

[HINWEIS: DURCH ANGABEN ZU DEN VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN ZU ERGÄNZEN]

- Arbeitnehmer
- Bewerber
- Kunden
- Potentielle Kunden
- Anbieter und/oder Partner
- Internet Nutzer
- Kongressredner
- Patienten
- Fachkräfte im Gesundheitswesen
- Sonstige [beschreiben]

Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten

- Identifizierungsdaten (Name Nachname usw.)
- Kontaktangaben
- Bildung
- Berufliche Informationen
- Wirtschaftliche/finanzielle Informationen
- Sonstiges [beschreiben]

Übermittelte sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.

—Gesundheitsdaten (personenbezogene Daten über den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdiensten, die Aufschluss über ihren Gesundheitszustand geben)

Genetische Daten

Biometrische Daten

Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person

Daten zur Gewerkschaftsmitgliedschaft

Daten aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht

Daten aus denen politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen hervorgehen

Vorstrafen

Sonstiges [beschreiben]

Sensible Daten werden nur von befugtem Personal verarbeitet, wenn dies für die Zwecke des kommerziellen Vertrags unbedingt erforderlich ist. In einigen Fällen wird eine spezielle Schulung durchgeführt. Tätigkeiten mit sensiblen Daten werden protokolliert. Übertragungen an Unterauftragsverarbeiter werden nur durchgeführt, wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Häufigkeit der Übermittlung (z.B. ob die Daten einmalig oder kontinuierlich übermittelt werden)

Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag.

Art der Verarbeitung

Erhebung

Erfassen/Speicherung

Organisation/ Ordnen

Anpassung/Veränderung

Verwendung

- Visualisierung/Abfragen/Zugang
- Verknüpfung
- Offenlegung (durch Übermittlung Verbreitung oder sonstige Bereitstellung)
- Löschen
- Sonstiges [beschreiben]

Zweck(e) der Datenübermittlung und Weiterverarbeitung

Bitte beziehen Sie sich auf den Hauptvertrag.

Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die Dauer der Bearbeitung ist die gleiche wie Hauptvertrag.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch Gegenstand Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben.

[HINWEIS: VOM ANBIETER AUSZUFÜLLEN]

C. ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist diejenige des EU-Mitgliedstaats und/oder der Region, in der der Datenexporteur niedergelassen ist.

ANHANG II: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Die Sicherheitsmaßnahmen sind in dem als Anhang beigefügten "IS&DP Questionnaire" beschrieben.

Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass der Auftragsverarbeiter, wenn er beabsichtigt, personenbezogene Daten in Nicht-EWR-Länder zu übermitteln, die nicht unter Angemessenheitsbeschlüsse fallen, die vorherige schriftliche Genehmigung des für die Verarbeitung Verantwortlichen einholt und dafür sorgt, dass die mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen auch von dem/den Unterauftragsverarbeiter(n) umgesetzt werden.

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass jede Übermittlung und/oder Weiterübermittlung personenbezogener Daten, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet werden, in ein Drittland in Übereinstimmung mit den Artikeln 44 ff. der DSGVO und den Grundsätzen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-311/18 ("Schrems II") durchgeführt wird. Außerdem führt er ein Transfer Impact Assessment (Transfer-Folgenabschätzung) für die Übermittlung gemäß den Empfehlungen 1/20 und 2/20 des Europäischen Datenschutzausschusses durch (oder unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung) und er ergreift geeignete ergänzende Maßnahmen (oder unterstützt den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Durchführung), wie in denselben Empfehlungen gefordert.

ANHANG III: LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

[HINWEIS: VOM ANBIETER AUSZUFÜLLEN]

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name: ...

Anschrift: ...

Name Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: ...

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden.

Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Deutschland)

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.
- dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 sowie die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt in der Fassung Beschluss der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 20.02.2018 und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) in der jeweiligen Fassung.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 StGB

zwischen

Auftraggeber,

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von § 203 Strafgesetzbuch (StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).

2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäß § 203 StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäß mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.

5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet unter Umständen dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen (§ 53a Strafprozeßordnung (StPO)). Entsprechend § 53a StPO entscheidet der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß § 97 Abs. 2 StPO unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 203 StGB der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des § 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen), in der Fassung wie diese im November 2017 in Kraft getreten ist, zu verweisen. Der Gesetzestext des § 203 StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage der Neufassung des § 203 StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des § 203 StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen § 203 StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 203 StGB zu kennen.

1. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
2. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den § 203 StGB zu verpflichten.
3. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

§ 203 Strafgesetzbuch (StGB) Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäfts-geheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäfts-geheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrmimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. ²Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über

(3) ¹Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. ²Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) ¹Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. ²Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag (Österreich)

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- dem **Datenschutzgesetz (DatSchG) der Evangelischen Kirche A.u.H.B.** in Österreich in der jeweils geltenden Fassung sowie den Aufsichtsrechten des Datenschutzenats der Evangelischen Kirche, soweit die Verarbeitung für Körperschaften der Evangelischen Kirche iSd Art. 13 KV erfolgt.
- den Bestimmungen der **Kirchlichen Datenschutzverordnung** (Decretum Generale über den Datenschutz in der Katholischen Kirche in Österreich und ihren Einrichtungen) **der Österreichischen Bischofskonferenz** in der jeweils geltenden Fassung; zuständig ist die **Kirchliche Datenschutzkommission (KDSK)**.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von § 121 Strafgesetzbuch (Ö-StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).

2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäß § 121 Ö-StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich nach § 121 Ö-StGB strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 121 Ö-StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 121 Ö-StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 121 Ö-StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäß mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschließen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach § 121 Ö-StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.

5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet unter Umständen gemäß dem anwendbaren Prozessrecht dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen. Der Berufsgeheimnisträger entscheidet über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäß dem anwendbaren Prozessrecht unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des § 121 Ö-StGB (Verletzung von Berufsgeheimnissen), in der aktuellen Fassung zu verweisen. Der Gesetzestext des § 121 Ö-StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage des § 121 Ö-StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des § 121 Ö-StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen § 121 Ö-StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des § 121 Ö-StGB zu kennen.

4. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
5. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den § 121 Ö-StGB¹ zu verpflichten.
6. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

§ 121 Ö-Strafgesetzbuch (Ö-StGB) Verletzung von Berufsgeheimnissen

(1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes oder bei berufsmäßiger Beschäftigung mit Aufgaben der Verwaltung einer Krankenanstalt oder eines anderen Gesundheitsdiensteanbieters
(§ 2 Z 2 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 111/2012) oder mit Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tages-sätzen zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer widerrechtlich von einer Person die Offenbarung (Einsichtnahme oder Verwertung) von Geheimnissen ihres Gesundheitszustandes in der Absicht verlangt, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen dieser oder einer anderen Person für den Fall der Weigerung zu schädigen oder zu gefährden.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Ebenso ist ein von einem Gericht oder einer anderen Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger zu bestrafen, der ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm ausschließlich kraft seiner Sachverständigtätigkeit anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in

Anspruch genommen worden ist.

(4) Den Personen, die eine der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.

(5) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.

(6) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (Abs. 1 und 3) zu verfolgen.

**Anhang Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Artikel
28 EU-Datenschutz-Grundverordnung zur Verarbeitung von personenbezogenen
Daten im Auftrag (Schweiz)**

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

Unterauftragnehmer

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

In Ergänzung des zwischen den Parteien am geschlossenen Vertrages zur Auftragsbearbeitung gemäß Artikel 9 Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz unterwirft sich der Unterauftragnehmer

- dem jeweiligen **kantonale Datenschutzrecht** und – sofern vorhanden – dem **kirchlichen Datenschutzreglement** des betreffenden Kantons (z. B. Kanton Zürich: **IDG, LS 170.4; Kirchliches Datenschutz-Reglement, LS 180.7**), jeweils in der geltenden Fassung. Die **kantonale Datenschutzaufsicht** ist insoweit zuständig.

Im Übrigen (insbesondere bei privatrechtlich organisierten kirchlichen Einrichtungen wie Vereinen, Stiftungen oder GmbH) richtet sich die Auftragsbearbeitung nach dem **Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1)** sowie der **Verordnung über den Datenschutz (DSV)**; zuständig ist der **EDÖB**.

Anhang Zusatzvereinbarung zur beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung

zwischen

Auftraggeber

nachfolgend "Auftraggeber" genannt

und

nachfolgend „Unterauftragnehmer“ genannt

- beide Vertragspartner nachfolgend "Parteien" genannt -

1. Der Unterauftragnehmer wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Verantwortlichen, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mit und verarbeitet für den Verantwortlichen ggf. Daten, die in den Anwendungsbereich von Art. 321 Strafgesetzbuch (CH-StGB) fallen (im Folgenden „Berufsgeheimnisdaten“).

2. Dem Unterauftragnehmer ist bekannt, dass Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines gemäss Art. 321 CH-StGB verpflichteten Verantwortlichen mitwirken, sich strafbar machen, wenn sie unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach Art. 321 CH-StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

3. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 CH-StGB über Berufsgeheimnisdaten Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur ordentlichen Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

4. Der Unterauftragnehmer verpflichtet sich, in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäss Art. 321 CH-StGB, diejenigen seiner bei ihm beschäftigten Personen und zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte, die bestimmungsgemäss mit Berufsgeheimnisdaten des Verantwortlichen in Berührung kommen oder bei denen dies nicht auszuschliessen ist, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Berufsgeheimnisdaten zu verpflichten und über die mögliche Strafbarkeit nach Art. 321 CH-StGB zu belehren. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche weiteren Unterbeauftragungen.

5. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass Daten, die er im Auftrag eines Berufsgeheimnisträgers verarbeitet, unter Umständen gemäss dem anwendbaren Prozessrecht dem Zeugnisverweigerungsrecht von sogenannten mitwirkenden Personen unterliegen. Der Berufsgeheimnisträger entscheidet über die Ausübung des Schweigerechts. Im Falle einer Befragung wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren, der daraufhin bzgl. der Wahrnehmung des Schweigerechts entscheidet.

6. Der Unterauftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die in seinem Gewahrsam befindlichen

Berufsgeheimnisdaten dem Beschlagnahmeverbot gemäss dem anwendbaren Prozessrecht unterliegen. Die Daten dürfen nicht ohne das Einverständnis des Berufsgeheimnisträgers herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Unterauftragnehmer dieser widersprechen und unverzüglich den Berufsgeheimnisträger informieren.

Der Unterauftragnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift.

Anhang Verschwiegenheitsverpflichtung der Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben weisen wir Sie nochmals und ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses Daten verarbeitet werden (können), welche einer besonderen berufsspezifischen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Insbesondere erlauben wir uns auf die geltenden Regelungen der Strafvorschrift des Art. 321 CH-Strafgesetzbuch (Verletzung des Berufsgeheimnisses) in der aktuellen Fassung zu verweisen. Der Gesetzestext des Art. 321 CH-StGB ist als Anlage beigefügt.

Auf Grundlage des Art. 321 CH-StGB verpflichten wir unsere Geschäftspartner, die uns bei der Erfüllung unserer Aufgaben im Anwendungsbereich des Art. 321 CH-StGB unterstützen, im Sinne dieser Vorschrift zur Geheimhaltung. Wir dürfen Sie bitten, uns die folgende Verschwiegenheitsverpflichtung zu bestätigen, und uns zurückzusenden.

VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG

Ich erkläre, die Anforderungen des neuen Art. 321 CH-StGB und die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses zu kennen.

7. Ich verpflichte mich hiermit zur gewissenhaften Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere ist mir bekannt, dass meine Verschwiegenheit auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.
8. Ich verpflichte mich darüber hinaus, alle meine Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter und zukünftige neue Mitarbeiter), die im Rahmen des gegenständlichen Auftrags-/ Vertragsverhältnisses mit den der besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Daten wie Geheimnissen in Berührung kommen, ebenso wirksam im Hinblick auf den Art. 321 CH-StGB² zu verpflichten.
9. Ich sichere zu, soweit in Erfüllung des Auftrags durch mich/ unser Unternehmen Dritte (Subunternehmer) oder Geschäftspartner (im Rahmen eines mehrstufigen Vertragsverhältnisses) zum Einsatz kommen, für eine gleiche Verpflichtung Sorge zu tragen. Über die strafrechtlichen Konsequenzen einer fehlerhaften oder mangelnden Verpflichtung bin ich informiert.

In allen Zweifelsfragen werde ich entsprechenden Rechtsrat einholen.

Art. 321 CH-Strafgesetzbuch (CH-StGB) Verletzung des Berufsgeheimnisses

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht¹ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.³

1 SR 220

2 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2020 (AS 2020 57; BBI 2015 8715).

3 Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kinderschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2947; BBI 2015 3431).